

Meldung zur Diplom-Hauptprüfung im Studiengang Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Informatik

Vorname/Name:

Matrikel-Nr.:

Anschrift:

Telefon:

Geburtsdatum/-ort:

Staatsangehörigkeit:

Studienfachsemester (einschl. des laufenden):

E-Mail:

Diplomvorprüfung abgelegt am an Note:

Bei Übernahme von Noten, bitte unbedingt Scheine oder Leistungsspiegel beilegen.

Ich möchte in folgenden Fächern geprüft werden:

Prüfungsfächer	Prüfer/in	Prüfungsabschnitt	
		1.	2.
Wahlpflichtprüfung Sportwissenschaft im Fach ¹⁾ :			
Wahlpflichtprüfung Sportwissenschaft im Fach ¹⁾ :			
Fachprüfung Informatik			
Grundzüge der Informatik			
Wahlpflichtprüfung Informatik im Bereich ²⁾ :			
Wahlpflichtprüfung EDV im Sport, Bereich ³⁾ :			
Wahlpflichtprüfung EDV im Sport, Bereich ³⁾ :			

¹⁾ Fächer: Sportpsychologie, Trainingslehre, Bewegungslehre/Biomechanik, Sportsoziologie (soweit nicht Gegenstand der Vorprüfung!)

²⁾ Gebiete: Grafische Datenverarbeitung oder Datenbanksysteme

³⁾ Gebiete: Trainings-/Wettkampfororganisation, Sportverein, Sportverband oder Messwertaufnahme/-verarbeitung

.....
Datum

.....
Unterschrift

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Nachweis der Immatrikulation
2. Vordiplom (nur wenn nicht an der TU Darmstadt abgelegt)
3. Erklärung zur Diplomprüfung

Die Leistungsnachweise werden im Institut verwaltet und vor der Zulassung kontrolliert!

Erklärung zur Diplomprüfung im Studiengang

Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Informatik

Name

Matrikel-Nr.:

Ich erkläre hiermit:

1. Eine Diplomprüfung im gleichen Studiengang habe ich noch nicht versucht, abgelegt oder nicht bestanden.
2. Die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt und das Merkblatt für Prüfungsbewerber sind mir bekannt.
3. Insbesondere § 23 APB der TU Darmstadt: (8) Es sind zwei Exemplare der Abschlussarbeit einzureichen. Das Korrektorexemplar der Abschlussarbeit wird Bestandteil der Prüfungsakten. Mit der Einreichung überträgt der Prüfling der Universität das Recht, die Abschlussarbeit in der Bibliothek zu veröffentlichen. Ein Exemplar der Abschlussarbeit wird in der Regel in einer Bibliothek der Universität öffentlich zugänglich gemacht.
4. Die Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen (*BAföG-Teilerlass*) und die Folgen einer Verletzung der Mitteilungspflicht an das Dekanat des FB 3 sind mir bekannt.

Ich war/bin BAföG-Empfänger/in

Ja Nein

.....
Datum

.....
Unterschrift

Merkblatt für Prüfungsbewerber/innen und Studierende im laufenden Prüfungsverfahren im Hauptdiplom Sportwissenschaft

Für die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Informatik sind die Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 und die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 3 für den oben genannten Diplomstudiengang maßgebend.

Bitte beachten Sie insbesondere folgendes:

- Zur Zeit der Meldung zur Diplomprüfung und während ihrer Ablegung müssen Sie an der TU Darmstadt im Studiengang Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Informatik immatrikuliert sein.
- Die Anmeldefristen zur Prüfung werden rechtzeitig durch Aushänge bekannt gegeben. Um Ihre Zulassung zur Prüfung nicht zu gefährden, beachten Sie bitte die jeweiligen Zeiträume. Anmeldeformulare zur Diplomprüfung erhalten Sie im Dekanat des Fachbereichs 3. Alle Prüfungsfächer müssen dort angemeldet werden, und zwar innerhalb der Anmeldefrist für den jeweiligen Prüfungszeitraum im Frühjahr oder Herbst jeden Jahres.
- Die Zulassung zur Diplomprüfung kann nur dann erfolgen, wenn alle gemäß den Ausführungsbestimmungen geforderten Leistungsnachweise vorliegen.
- Die Prüfungstermine für die Psychologie-Fächer werden gegen Ende der Vorlesungszeit durch Aushänge bekannt gegeben.
- Der Rücktritt von einer Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin dem Studienbüro schriftlich anzuzeigen. Danach ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich.
- Können Sie infolge Prüfungsunfähigkeit an einer von Ihnen angemeldeten Prüfung nicht teilnehmen, so müssen Sie dieses unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests beim Studienbüro anzeigen. Das Attest muss beinhalten, dass Sie am Tag der Prüfung **prüfungsunfähig** erkrankt sind. Auf keinen Fall kann Bewerber, die trotz Erkrankung, unvollständiger Genesung oder anderer krankheitsbedingter Behinderungen an einer Prüfung teilnehmen und dabei versagen, diese Prüfung nachträglich annulliert werden.
- Die Prüfungsfrist für das Ablegen der Diplomprüfung beträgt zwei Jahre. Sie wird ausgelöst durch das Ablegen der ersten Prüfung. Freiversuche lösen die Prüfungsfrist dagegen nicht aus. Innerhalb der zweijährigen Gesamtprüfungsfrist müssen sämtliche mündlichen Prüfungen abgelegt werden und die Diplomarbeit, für deren Anfertigung sechs Monate zur Verfügung stehen, eingereicht sein.
- Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Diplomarbeit und/oder für den Gesamtprüfungszeitraum müssen schriftlich und innerhalb der jeweiligen Frist dann gestellt werden, wenn erkennbar ist, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Für die Fristüberschreitungen müssen schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden. Als schwerwiegender Grund für eine Fristverlängerung gilt grundsätzlich nur die ärztlich bescheinigte Prüfungsunfähigkeit.
- Die Bearbeitungsfrist für die Diplomarbeit kann um höchstens drei Monate verlängert werden. Auch bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit endet die Bearbeitungsfrist für die Diplomarbeit spätestens nach insgesamt neun Monaten.

Der Vorsitzende der Diplomprüfungskommission Sportwissenschaft

gez. Wiemeyer



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

**Fachbereich 3
Humanwissenschaften –
Erziehungswissenschaften,
Psychologie und
Sportwissenschaft**

TUD Dekanat FB 3 · Alexanderstr. 10 · 64283 Darmstadt

Studienbüro

Alexanderstr. 10
64283 Darmstadt

Telefon: (0 61 51) 16-61 22
Telefax: (0 61 51) 16-720 52

pruefung@humanw.tu-darmstadt.de

9. April 2010

**Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)
hier: Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsdarlehen**

Seit dem Wintersemester 1983/84 werden Leistungen nach dem BAföG nur noch als Darlehen gewährt. Die BAföG-Teilerlass-Verordnung sieht vor, dass den ersten 30 v. H. der Geförderten eines Studienganges nach Abschluss des Studiums ein Teil des BAföG-Darlehens erlassen wird. Bei der Festlegung der Reihenfolge ist die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Note maßgeblich. Ergibt sich dabei eine Ranggleichheit mehrerer Geförderter, so geht in der Rangfolge jeweils diejenige/derjenige vor, die ihre/der seine Ausbildung mit der geringeren Fachsemesterzahl abgeschlossen hat.

Sollten Sie während Ihres Studiums Ausbildungsförderung erhalten haben, sind Sie verpflichtet, dem Studienbüro dies anhand des letzten Bewilligungsbescheides oder einer Bescheinigung des Amtes für Ausbildungsförderung mitzuteilen. Die Folgen der Verletzung dieser Mitteilungspflicht bestehen darin, dass der/die Geförderte einen Teilerlass nicht in Anspruch nehmen kann.

Ich bitte Sie daher – sollten Sie BAföG-Empfänger sein oder gewesen sein – dies dem Studienbüro zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

die Dekanin/der Dekan
des Fachbereichs Humanwissenschaften

Weitere Informationen erhalten Sie beim Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Darmstadt, Petersenstr. 14 (Lichtwiese)